

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -



52. Jahrgang

21.09.2023

Nr. 9

Inhalt:

1. Die 11. Sitzung des Rates der Stadt Haltern am See findet am Donnerstag, 28.09.2023, um 17.30 Uhr im Ratssaal, Dr.-Conrads-Straße 1, 45721 Haltern am See, statt
2. Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 14.09.2023 an Herrn Ralph Lenger
3. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Haltern am See
4. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung gem. § 47 d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
hier: Lärmaktionsplanung der Stadt Haltern am See, 4. Stufe – 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung
5. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „PV-Freiflächenanlage Auf dem Hassel“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Hamm-Bossendorf
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB
6. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „PV-Freiflächenanlage Auf dem Hassel“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Hamm-Bossendorf
hier: Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB
7. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 155 „PV-Freiflächenanlage Auf dem Hassel“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Hamm-Bossendorf
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB
8. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 155 „PV-Freiflächenanlage Auf dem Hassel“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Hamm-Bossendorf
hier: Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

9. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Campingplatz und Ferienhausgebiet Stausee-Nordufer“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Mitte
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB
10. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 156 „Wilkens Hof“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Sythen
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13a BauGB
11. Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung
hier: Bekanntmachung der Amprion GmbH
12. Hinweis der diesjährigen Gewässerschauen des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl
hier: Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl
13. Termine der diesjährigen Gewässerschauen des Wasser- und Bodenverbandes Dattelner Mühlenbach
hier: Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Dattelner Mühlenbach
14. Hinweis der diesjährigen Gewässerschauen des Wasser- und Bodenverbandes Hohe Mark in Haltern-Lippramsdorf
hier: Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Hohe Mark in Haltern-Lippramsdorf

Bekanntmachung

Die 11. Sitzung des Rates der Stadt Haltern am See findet am Donnerstag, 28.09.2023, um 17.30 Uhr, im Ratssaal, Dr.-Conrads-Str. 1, 45721 Haltern am See, statt

I. Öffentlicher Teil der Sitzung

TOP	DS-Nr.	Betreff
1	-	Eröffnung der Sitzung sowie Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2	-	Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
3	23/119	Umbesetzung von Ausschüssen
4	23/114	Benennung eines Ausschussmitgliedes für die Wasser- und Bodenverbände "Dattelner Mühlenbach", "Hohe Mark", "Marl-Ost", "Sandbach" und "Unterer Heubach" im Stadtgebiet Haltern am See
5	23/091	Aufstellung von Trinkbrunnen und Sprenkelanlagen in Haltern am See hier: Anregung gem. § 24 Gemeindeordnung NRW
6	23/085	Errichtung eines Wasserspielplatzes für Kleinkinder in Hullern hier: Antrag der WGH-Fraktion vom 28.06.2023
7	23/086	Verbesserung des Lärmschutzes an der A43/Sundernstraße hier: Antrag der WGH-Fraktion vom 03.07.2023
8	23/117	Befreiung von Jagdgebrauchshunden von der Hundesteuerpflicht hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 10.08.2023
9	23/118	Umsetzung der Katzenschutzverordnung des Kreises Recklinghausen hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 10.08.2023
10	23/120	Mietzuschuss für die Halterner Tafel e. V. hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 07.09.2023
11	23/121	Übersicht über kommunale Gebäude hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 07.09.2023
12	23/136	Car-Sharing in Haltern am See hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.09.2023
13	23/140	Gremium städtebauliche Verträge hier: Antrag der WGH-Fraktion vom 12.09.2023
14	-	Integrationshotel in Haltern am See hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 10.08.2023
15	23/135	Stromversorgungssicherheit in Haltern am See
16	23/137	Übertragung der Sitzungen des Rates der Stadt Haltern am See mittels Livestream

17	23/141	Sachstandsbericht Fraktionsanträge
18	23/087	Altersteilzeit gem. § 66 Landesbeamtengesetz (LBG NRW)
19	23/090	Auslobung eines "Heimat-Preises" in der Stadt Haltern am See
20	23/096	Neufassung der Richtlinien über die Förderung der Altenhilfe der Stadt Haltern am See
21	23/125	Gründung der omnITo eG durch die Stadt Herten und die Stadt Haltern am See
22	23/123	Befreiung vom Gesamtabschluss und -lagebericht für das Haushaltsjahr 2022
23	23/122	Entwurf des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Haltern am See
24	23/138	Stellenplan 2024
25	23/139	Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 hier: Einbringung in den Rat der Stadt Haltern am See
26	23/132	Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die endgültig hergestellte Erschließungsanlage Borkenbergstraße hier: Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
27	23/133	Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage Borkenbergstraße hier: Bekanntgabe der durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke, die der Beitragspflicht gem. § 133 Abs. 1 Satz 2 BauGB unterliegen
28	23/098	Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Hullern hier: Bau- und Finanzierungsbeschluss
29	23/099	Erweiterungsneubau am Schulzentrum mit 18 Klassenräumen hier: Bau- und Finanzierungsbeschluss
30	23/134	Testphase gebührenfreie Annahme von Herbstlaub am Wertstoffhof
31	23/111	Erstellung einer Innenentwicklungsstrategie für Haltern am See hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 07.03.2023
32	23/128	Sachstand zum Handlungskonzept Wohnen
33	23/126	Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 "Dorfmitte Lavesum" der Stadt Haltern am See im Ortsteil Lavesum hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
34	-	Anfragen und Mitteilungen im öffentlichen Teil

II. Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

TOP	DS-Nr.	Betreff
35	23/116	Wiederwahl des stellvertretenden Schiedsmannes
36	23/089	Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen - Stadt Haltern am See: Los 1: Sammlung, Übernahme und Transport verschiedener Abfallfraktionen Los 2: Sammlung und Transport von Sperrmüll Los 3: Sammlung und Transport von schadstoffhaltigen Abfällen
37	-	Unterbringung von Flüchtlingen
38	-	Anfragen und Mitteilungen im nichtöffentlichen Teil

Vorstehende Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Haltern am See, 21.09.2023

Der Bürgermeister

gez.

(Stegemann)

Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 14.09.2023 an

Herrn Ralph Lenger

Geboren: 26.06.1981

Letzte bekannte Anschrift: Friedrich-Köster-Weg 2

59929 Brilon OT Brilon-Wald

Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) NRW.

An Herrn Ralph Lenger ist ein Schriftstück der Stadt Haltern am See mit dem Aktenzeichen 32/12 Pie – RL ST F 6219 vom 14.09.2023 gerichtet, welches nicht zugestellt werden kann.

Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See beim Fachbereich Ordnung und Soziales, Dr.-Conrads-Str. 1, Zi. E08, 45721 Haltern am See, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Haltern am See

Wahl des Herrn Karl-Heinz Berse, Hellweg 23 in 45721 Haltern am See, in den Rat der Stadt Haltern am See als Nachfolger für Frau Susanne Brächer.

Frau Susanne Brächer, Völklingenstr. 5, 45721 Haltern am See, wurde am 13.09.2020 über die Reserveliste der Bündnis 90/Die Grünen, laufende Nummer 5, in den Rat der Stadt Haltern am See gewählt. Frau Brächer hat mit Schreiben vom 17.08.2023 erklärt, dass sie ihr Ratsmandat mit Ablauf des 31.08.2023 niederlegt. Auch die Nachrückkandidaten, Frau Deniz Beese sowie Herr Paul Hochmann, haben die Wahl in den Rat der Stadt Haltern am See nicht angenommen.

Entsprechend der Reserveliste der Bündnis 90/Die Grünen, lfd. Nr. 13, rückt Herr Karl-Heinz Berse für Frau Susanne Brächer in den Rat der Stadt Haltern am See nach.

Herr Berse hat die Wahl in den Rat der Stadt Haltern am See angenommen.

Ich stelle hiermit fest, dass Herr Karl-Heinz Berse Nachfolger der Frau Susanne Brächer ist.

Gegen diese Feststellung können gem. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

- a) jeder Wahlberechtigte der Stadt Haltern am See,
- b) die für die Stadt Haltern am See zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Haltern am See, Rathaus, Dr.-Conrads-Str. 1, 45721 Haltern am See, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Haltern am See, 04.09.2023

gez.

(Stegemann)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung gemäß § 47 d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

hier: Lärmaktionsplanung der Stadt Haltern am See, 4. Stufe – 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung

Lärm, insbesondere Verkehrslärm, beeinträchtigt die Lebensqualität von Menschen bis hin zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen und belastet die Umwelt. Gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) ist Lärmschutz daher eines der Ziele zur Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus.

Mit den §§ 47a–f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) wurde 2005 die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in der Bundesrepublik Deutschland geschaffen.

Gemäß § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind die Gemeinden daher verpflichtet, alle fünf Jahre für Ballungsräume sowie Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen Lärmaktionspläne aufzustellen. Ausgenommen hiervon sind die Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Dort ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig und führt eine eigene bundesweite Lärmaktionsplanung durch.

Zur Identifizierung der jeweils betroffenen Straßen und Straßenabschnitte hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) die Lärmkarten der 4. Stufe unter www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de veröffentlicht.

1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung

Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, die Ergebnisse der Lärmkartierung in der Zeit

vom 02.10. bis einschließlich 05.11.2023

über das Beteiligungsportal NRW unter folgendem Link einzusehen:

www.haltern.de/oeffentlichkeitsbeteiligung

Über das Beteiligungsportal können schriftliche Hinweise zur Lärmsituation und Anregungen zur Lärminderung eingereicht werden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung werden außerdem zu jedermanns Einsicht innerhalb des o. g. Zeitraums während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, Rochfordstraße 1, 1. Obergeschoss, öffentlich ausgehängt. Dabei wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls über die Internetseite der Stadt Haltern am See – www.haltern-am-see.de – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung abrufbar.

Die eingegangenen Hinweise und Anregungen werden einer Abwägung unterzogen und das Abwägungsergebnis in den Lärmaktionsplan eingebracht. Der aktuelle Lärmaktionsplan der Stadt Haltern am See, 3. Stufe, von 2018 kann zum Vergleich auf der Webseite der Stadt Haltern am See abgerufen werden (www.haltern-am-see.de – „Lärmaktionsplanung der Stadt Haltern am See“).

Haltern am See, den 28.08.2023
Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „PV-Freiflächenanlage Auf dem Hassel“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Hamm-Bossendorf

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

- a) Für die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Fläche wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ein Bauleitplanverfahren zur 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haltern am See für den Bereich „PV-Freiflächenanlage Auf dem Hassel“ im Ortsteil Hamm-Bossendorf eingeleitet (Aufstellungsbeschluss). Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 155 „PV-Freiflächenanlage Auf dem Hassel“ durchgeführt.**
- b) Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorzubereiten und durchzuführen.**

Anlass und Ziel

Der Vorhabenträger – die Energiegenossenschaft Haltern am See eG – plant, die erste PV-Freiflächenanlage auf Halterner Stadtgebiet zu errichten und diese genossenschaftlich mit Bürgerinnen und Bürgern der Stadt zu betreiben.

Die Fläche liegt zwischen der Kreisstraße K47 (Marler Str.) und der Landstraße L612 (Bossendorfer Damm). Außerdem befindet sie sich in unmittelbarer Nähe zu Schienenwegen. Besonders durch den Verkehr auf dem Bossendorfer Damm ist das Gebiet lärm-belästigt. Das Plangebiet ist eine sonnenexponierte landwirtschaftliche Nutzungsfläche, die heute als Ackerland konventionell bewirtschaftet wird. Diesem Ackerland liegt ein vergleichsweise schlechter Bodenertragswert zugrunde, weshalb mit dem Planvorhaben keine ertragreichen Böden entfallen.

Auch zeigt der in Europa stattfindende Ukraine-Krieg, dass zur sicheren und zuverlässigen Energieversorgung der Bevölkerung ein weiterer Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig ist. Darüber hinaus geht es bei der Förderung von erneuerbaren Energien auch um Themen wie bezahlbare Energie und Klimaverträglichkeit. Die Vorteile bei der Umsetzung genossenschaftlicher Erneuerbaren-Energien-Projekte bestehen dabei in der finanziellen Teilhabemöglichkeit vieler Bürgerinnen und Bürger, die mit unterschiedlichem Kapital angesprochen werden. Eine gemeinsame Umsetzung erhöht letztlich die Akzeptanz solcher Vorhaben.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 155 „PV-Freiflächenanlage Auf dem

Hassel" der Stadt Haltern am See im Ortsteil Hamm-Bossendorf und umfasst den Bereich Gemarkung Haltern, Flur 145, Flurstücke 8, 9, 10, 376, 525 und 531 und wird wie folgt begrenzt durch:

- die Kreisstraße K47 (Marler Str.) im Nordwesten
- die Grundstücksgrenzen der Flurstücke 539 und 540 im Norden
- die Landstraße L612 (Bossendorfer Damm) im Südosten
- und der Grundstücksgrenzen der Flurstücke 43 und 280 im Süden

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigegeführten Übersichtsplan zu entnehmen.

Planerfordernis

Für die geplante PV-Freiflächenanlage ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich, um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern (§ 1 Abs. 3 BauGB). Mit dem Bebauungsplan werden aktuell im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegende Flächen überplant. Da diese Flächen im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen und teilweise als Grünflächen im nordwestlichen Randbereich dargestellt sind, wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes im sogenannten Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 155 „PV-Freiflächenanlage Auf dem Hassel“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 22.03.2023 beschlossene Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „PV-Freiflächenanlage Auf dem Hassel“ der Stadt Haltern am See für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Hamm-Bossendorf wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die Durchführung der unter b) beschlossenen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert bekannt gegeben.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

Hinweise§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

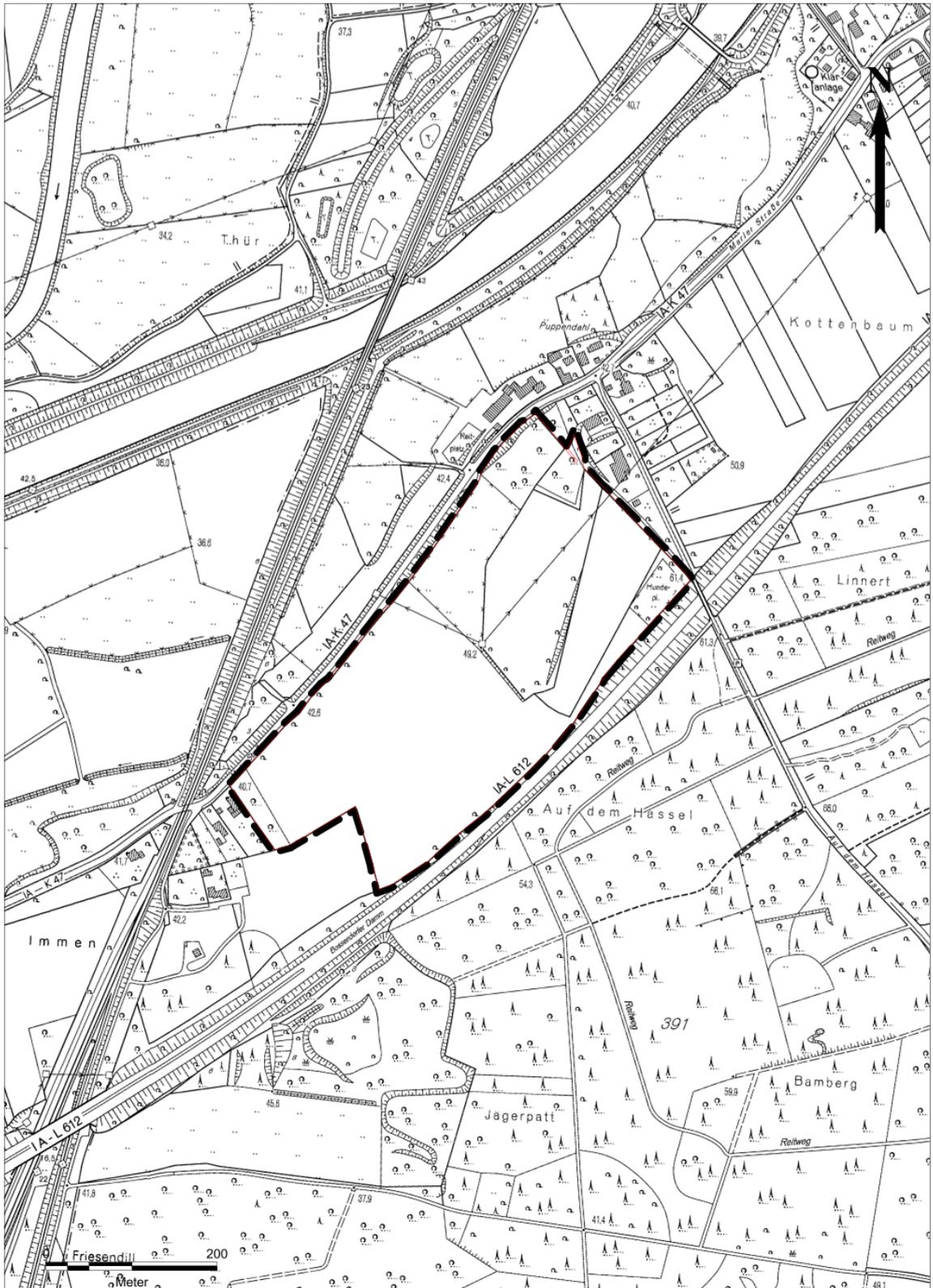
Haltern am See, den 19.09.2023

Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan

FB 61 Planen und Wirtschaftsförderung


Auszug aus der ABK zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 155 "PV-Freiflächenanlage - Auf dem Hassel" der Stadt Haltern am See

Stand: 03.05.2022

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „PV-Freiflächenanlage Auf dem Hassel“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Hamm-Bossendorf

hier: Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 zum o. g. Flächen-nutzungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

- a) Für die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Fläche wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ein Bauleitplanverfahren zur 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Haltern am See für den Bereich „PV-Freiflächenanlage Auf dem Hassel“ im Ortsteil Hamm-Bossendorf eingeleitet (Aufstellungsbeschluss). Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 155 „PV-Freiflächenanlage Auf dem Hassel“ durchgeführt.**
- b) Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorzubereiten und durchzuführen.**

Anlass und Ziel

Der Vorhabenträger – die Energiegenossenschaft Haltern am See eG – plant, die erste PV-Freiflächenanlage auf Halterner Stadtgebiet zu errichten und diese genossenschaftlich mit Bürgerinnen und Bürgern der Stadt zu betreiben.

Die Fläche liegt zwischen der Kreisstraße K47 (Marler Str.) und der Landstraße L612 (Bossendorfer Damm). Außerdem befindet sie sich in unmittelbarer Nähe zu Schienenwegen. Besonders durch den Verkehr auf dem Bossendorfer Damm ist das Gebiet lärm-belästigt. Das Plangebiet ist eine sonnenexponierte landwirtschaftliche Nutzungsfläche, die heute als Ackerland konventionell bewirtschaftet wird. Diesem Ackerland liegt ein vergleichsweise schlechter Bodenertragswert zugrunde, weshalb mit dem Planvorhaben keine ertragreichen Böden entfallen.

Auch zeigt der in Europa stattfindende Ukraine-Krieg, dass zur sicheren und zuverlässigen Energieversorgung der Bevölkerung ein weiterer Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig ist. Darüber hinaus geht es bei der Förderung von erneuerbaren Energien auch um Themen wie bezahlbare Energie und Klimaverträglichkeit. Die Vorteile bei der Umsetzung genossenschaftlicher Erneuerbaren-Energien-Projekte bestehen dabei in der finanziellen Teilhabemöglichkeit vieler Bürgerinnen und Bürger, die mit unterschiedlichem Kapital angesprochen werden. Eine gemeinsame Umsetzung erhöht letztlich die Akzeptanz solcher Vorhaben.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 155 „PV-Freiflächenanlage Auf dem

Hassel" der Stadt Haltern am See im Ortsteil Hamm-Bossendorf und umfasst den Bereich Gemarkung Haltern, Flur 145, Flurstücke 8, 9, 10, 376, 525 und 531 und wird wie folgt begrenzt durch:

- die Kreisstraße K47 (Marler Str.) im Nordwesten
- die Grundstücksgrenzen der Flurstücke 539 und 540 im Norden
- die Landstraße L612 (Bossendorfer Damm) im Südosten
- und der Grundstücksgrenzen der Flurstücke 43 und 280 im Süden

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Planerfordernis

Für die geplante PV-Freiflächenanlage ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich, um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern (§ 1 Abs. 3 BauGB). Mit dem Bebauungsplan werden aktuell im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegende Flächen überplant. Da diese Flächen im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen und teilweise als Grünflächen im nordwestlichen Randbereich dargestellt sind, wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes im sogenannten Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 155 „PV-Freiflächenanlage Auf dem Hassel“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 02.06.2022 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 155 „PV-Freiflächenanlage Auf dem Hassel“ der Stadt Haltern am See für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Hamm-Bossendorf wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der aktuellen Fassung am 21.09.2023 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Nun wird die unter b) beschlossene frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gegeben.

Auslegung des Planentwurfs zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Flächennutzungsplanentwurf, der dazugehörige Begründungsentwurf sowie die Fachgutachten werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

16.10.2023 bis einschl. 17.11.2023

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit - Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet über das zentrale Internetportal des Landes NRW ([Bauleitpläne der Gemeinden in NRW | Bauportal](#)) bzw. über die Internetseite der Stadt Haltern am See –[www.haltern.de](#) – **unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung** ([Öffentlichkeitsbeteiligung | Stadt Haltern am See \(haltern-am-see.de\)](#)) abrufbar.

Hinweise

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

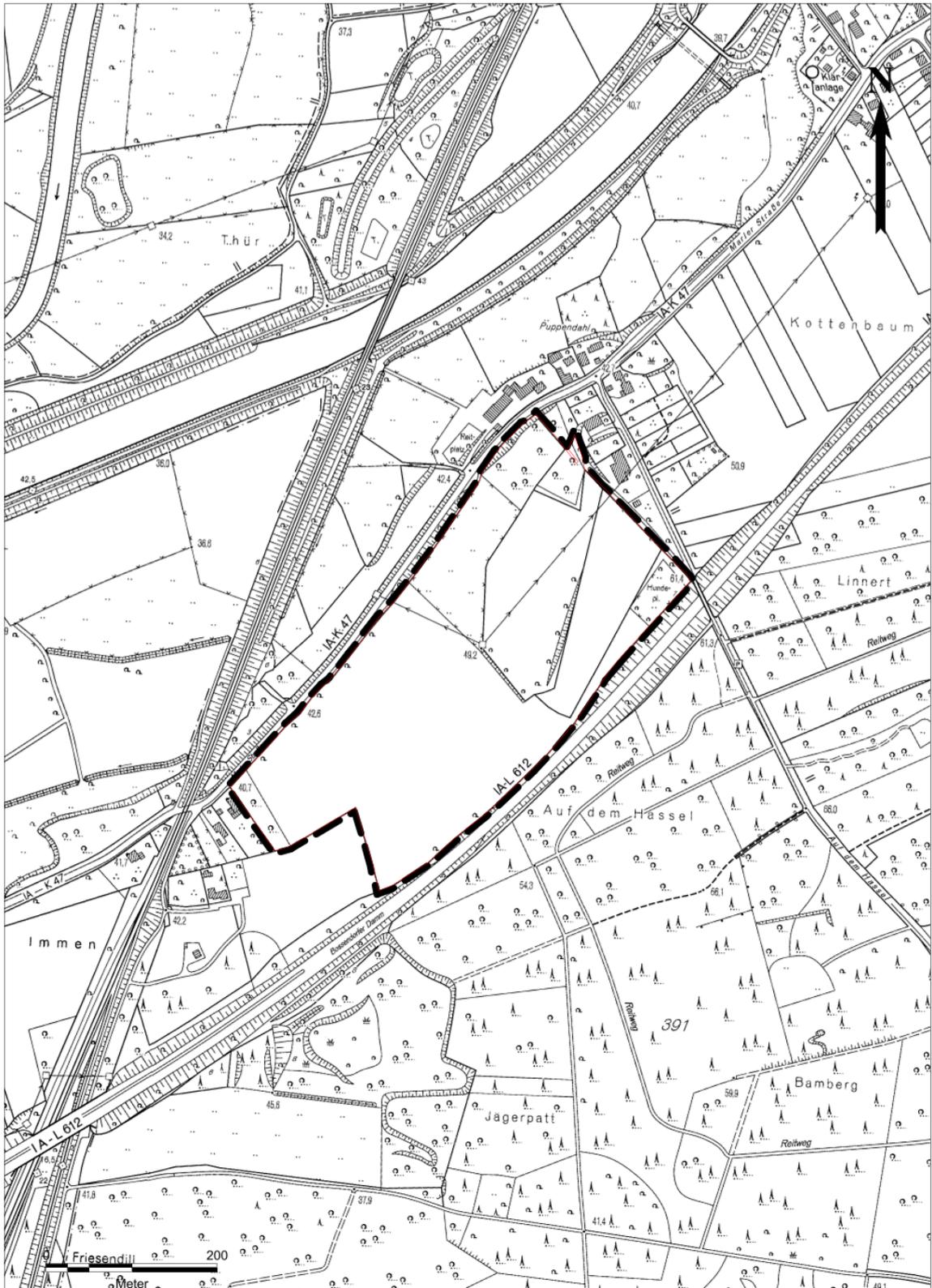
Haltern am See, den 19.09.2023

Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan

FB 61 Planen und Wirtschaftsförderung


Auszug aus der ABK zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 155 "PV-Freiflächenanlage - Auf dem Hassel" der Stadt Haltern am See

Stand: 03.05.2022

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 155 „PV-Freiflächenanlage Auf dem Hassel“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Hamm-Bossendorf

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Bebauungsplan Nr. 155 „PV-Freiflächenanlage Auf dem Hassel“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt (Aufstellungsbeschluss). Das Bauleitplanverfahren mit dem räumlichen Geltungsbereich, wie in der ausgehängten Flurkarte dargestellt, trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 155 „PV-Freiflächenanlage Auf dem Hassel“ der Stadt Haltern am See.**
- b) Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorzubereiten und durchzuführen.**

Anlass und Ziel

Der Vorhabenträger – die Energiegenossenschaft Haltern am See eG – plant, die erste PV-Freiflächenanlage auf Halterner Stadtgebiet zu errichten und diese genossenschaftlich mit Bürgerinnen und Bürgern der Stadt zu betreiben.

Die Fläche liegt zwischen der Kreisstraße K47 (Marler Str.) und der Landstraße L612 (Bossendorfer Damm). Außerdem befindet sie sich in unmittelbarer Nähe zu Schienenwegen. Besonders durch den Verkehr auf dem Bossendorfer Damm ist das Gebiet lärm-belästigt. Das Plangebiet ist eine sonnenexponierte landwirtschaftliche Nutzungsfläche, die heute als Ackerland konventionell bewirtschaftet wird. Diesem Ackerland liegt ein vergleichsweise schlechter Bodenertragswert zugrunde, weshalb mit dem Planvorhaben keine ertragreichen Böden entfallen.

Auch zeigt der in Europa stattfindende Ukraine-Krieg, dass zur sicheren und zuverlässigen Energieversorgung der Bevölkerung ein weiterer Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig ist. Darüber hinaus geht es bei der Förderung von erneuerbaren Energien auch um Themen wie bezahlbare Energie und Klimaverträglichkeit. Die Vorteile bei der Umsetzung genossenschaftlicher Erneuerbaren-Energien-Projekte bestehen dabei in der finanziellen Teilhabemöglichkeit vieler Bürgerinnen und Bürger, die mit unterschiedlichem Kapital angesprochen werden. Eine gemeinsame Umsetzung erhöht letztlich die Akzeptanz solcher Vorhaben.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 155 „PV-Freiflächenanlage Auf dem Hassel“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Hamm-Bossendorf umfasst den Bereich Gemarkung Haltern, Flur 145, Flurstücke 8, 9, 10, 376, 525 und 531 und wird wie folgt begrenzt durch:

- die Kreisstraße K47 (Marler Str.) im Nordwesten
- die Grundstücksgrenzen der Flurstücke 539 und 540 im Norden
- die Landstraße L612 (Bossendorfer Damm) im Südosten
- und der Grundstücksgrenzen der Flurstücke 43 und 280 im Süden

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Planerfordernis

Für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der geplanten PV-Freiflächenanlage ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich (§ 1 Abs. 3 BauGB), da sie im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht zu den privilegiert zulässigen Vorhaben zählt. Da diese Flächen im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen und teilweise als Grünflächen im nordwestlichen Randbereich dargestellt sind, wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes im sogenannten Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 155 „PV-Freiflächenanlage Auf dem Hassel“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 02.06.2022 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 155 „PV-Freiflächenanlage Auf dem Hassel“ der Stadt Haltern am See für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Hamm-Bossendorf wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die Durchführung der unter b) beschlossenen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert bekannt gegeben.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

Hinweise§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

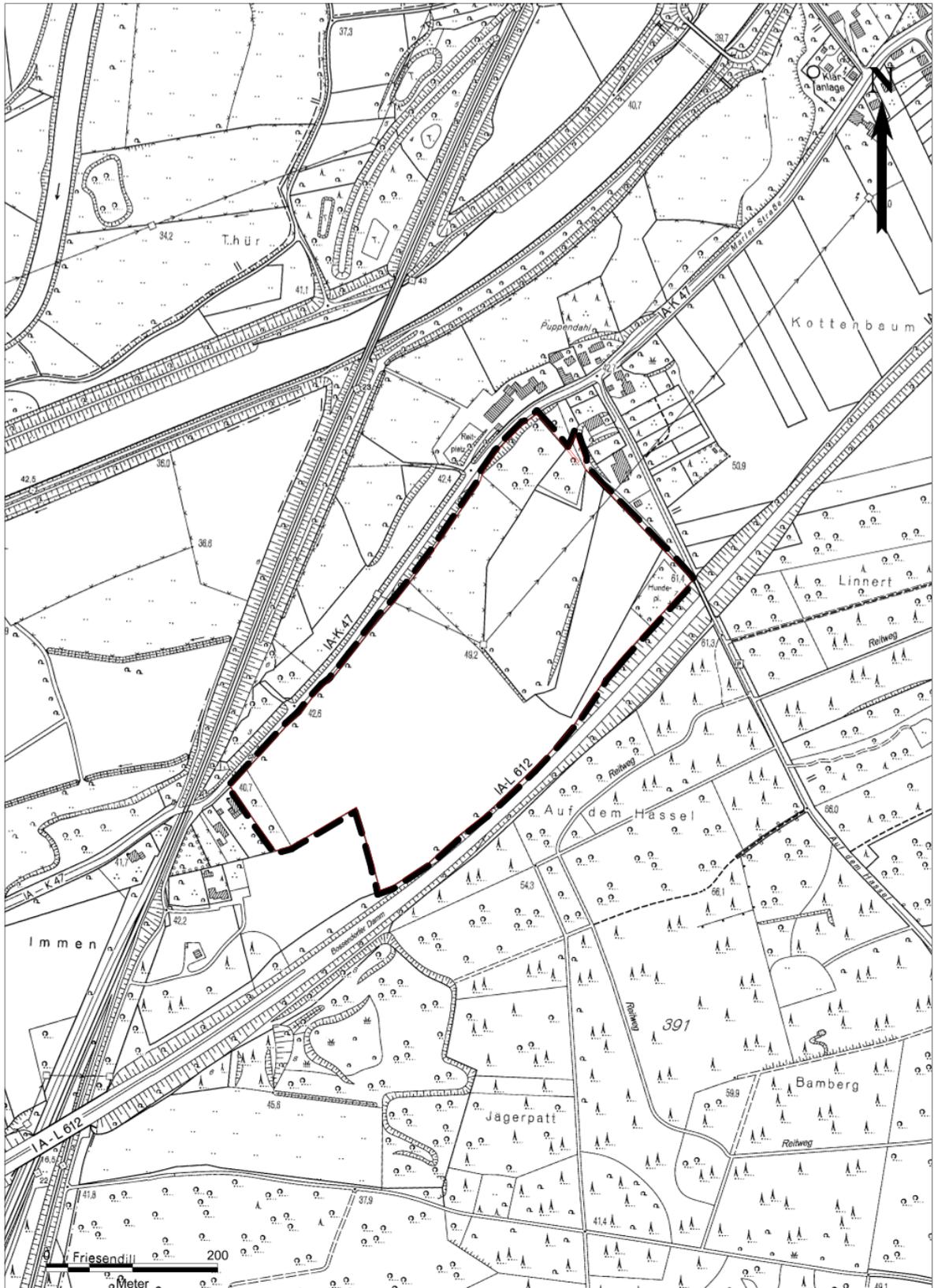
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 19.09.2023
Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan

FB 61 Planen und Wirtschaftsförderung


Auszug aus der ABK zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 155 "PV-Freiflächenanlage - Auf dem Hassel" der Stadt Haltern am See

Stand: 03.05.2022

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 155 „PV-Freiflächenanlage Auf dem Hassel“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Hamm-Bossendorf

hier: Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Bebauungsplan Nr. 155 „PV-Freiflächenanlage Auf dem Hassel“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt (Aufstellungsbeschluss). Das Bauleitplanverfahren mit dem räumlichen Geltungsbereich, wie in der ausgehängten Flurkarte dargestellt, trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 155 „PV-Freiflächenanlage Auf dem Hassel“ der Stadt Haltern am See.**
- b) Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorzubereiten und durchzuführen.**

Anlass und Ziel

Der Vorhabenträger – die Energiegenossenschaft Haltern am See eG – plant, die erste PV-Freiflächenanlage auf Halterner Stadtgebiet zu errichten und diese genossenschaftlich mit Bürgerinnen und Bürgern der Stadt zu betreiben.

Die Fläche liegt zwischen der Kreisstraße K47 (Marler Str.) und der Landstraße L612 (Bossendorfer Damm). Außerdem befindet sie sich in unmittelbarer Nähe zu Schienenwegen. Besonders durch den Verkehr auf dem Bossendorfer Damm ist das Gebiet lärm-belästigt. Das Plangebiet ist eine sonnenexponierte landwirtschaftliche Nutzungsfläche, die heute als Ackerland konventionell bewirtschaftet wird. Diesem Ackerland liegt ein vergleichsweise schlechter Bodenertragswert zugrunde, weshalb mit dem Planvorhaben keine ertragreichen Böden entfallen.

Auch zeigt der in Europa stattfindende Ukraine-Krieg, dass zur sicheren und zuverlässigen Energieversorgung der Bevölkerung ein weiterer Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig ist. Darüber hinaus geht es bei der Förderung von erneuerbaren Energien auch um Themen wie bezahlbare Energie und Klimaverträglichkeit. Die Vorteile bei der Umsetzung genossenschaftlicher Erneuerbaren-Energien-Projekte bestehen dabei in der finanziellen Teilhabemöglichkeit vieler Bürgerinnen und Bürger, die mit unterschiedlichem Kapital angesprochen werden. Eine gemeinsame Umsetzung erhöht letztlich die Akzeptanz solcher Vorhaben.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 155 „PV-Freiflächenanlage Auf dem Hassel“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Hamm-Bossendorf umfasst den Bereich Gemarkung Haltern, Flur 145, Flurstücke 8, 9, 10, 376, 525 und 531 und wird wie folgt begrenzt durch:

- die Kreisstraße K47 (Marler Str.) im Nordwesten
- die Grundstücksgrenzen der Flurstücke 539 und 540 im Norden
- die Landstraße L612 (Bossendorfer Damm) im Südosten
- und der Grundstücksgrenzen der Flurstücke 43 und 280 im Süden

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigelegten Übersichtsplan zu entnehmen.

Planerfordernis

Für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der geplanten PV-Freiflächenanlage ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich (§ 1 Abs. 3 BauGB), da sie im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht zu den privilegiert zulässigen Vorhaben zählt. Da diese Flächen im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen und teilweise als Grünflächen im nordwestlichen Randbereich dargestellt sind, wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes im sogenannten Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 155 „PV-Freiflächenanlage Auf dem Hassel“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 02.06.2022 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 155 „PV-Freiflächenanlage Auf dem Hassel“ der Stadt Haltern am See für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Hamm-Bossendorf wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der aktuellen Fassung am 21.09.2023 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Nun wird die unter b) beschlossene frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung des Planentwurfs zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Bebauungsplanentwurf, der dazugehörige Begründungsentwurf mit Umweltbericht sowie die Fachgutachten werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

16.10.2023 bis einschl. 17.11.2023

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit - Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet über das zentrale Internetportal des Landes NRW ([Bauleitpläne der Gemeinden in NRW | Bauportal](#)) bzw. über die Internetseite der Stadt Haltern am See –[www.haltern.de](#) – **unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung** ([Öffentlichkeitsbeteiligung | Stadt Haltern am See \(haltern-am-see.de\)](#)) abrufbar.

Hinweise

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

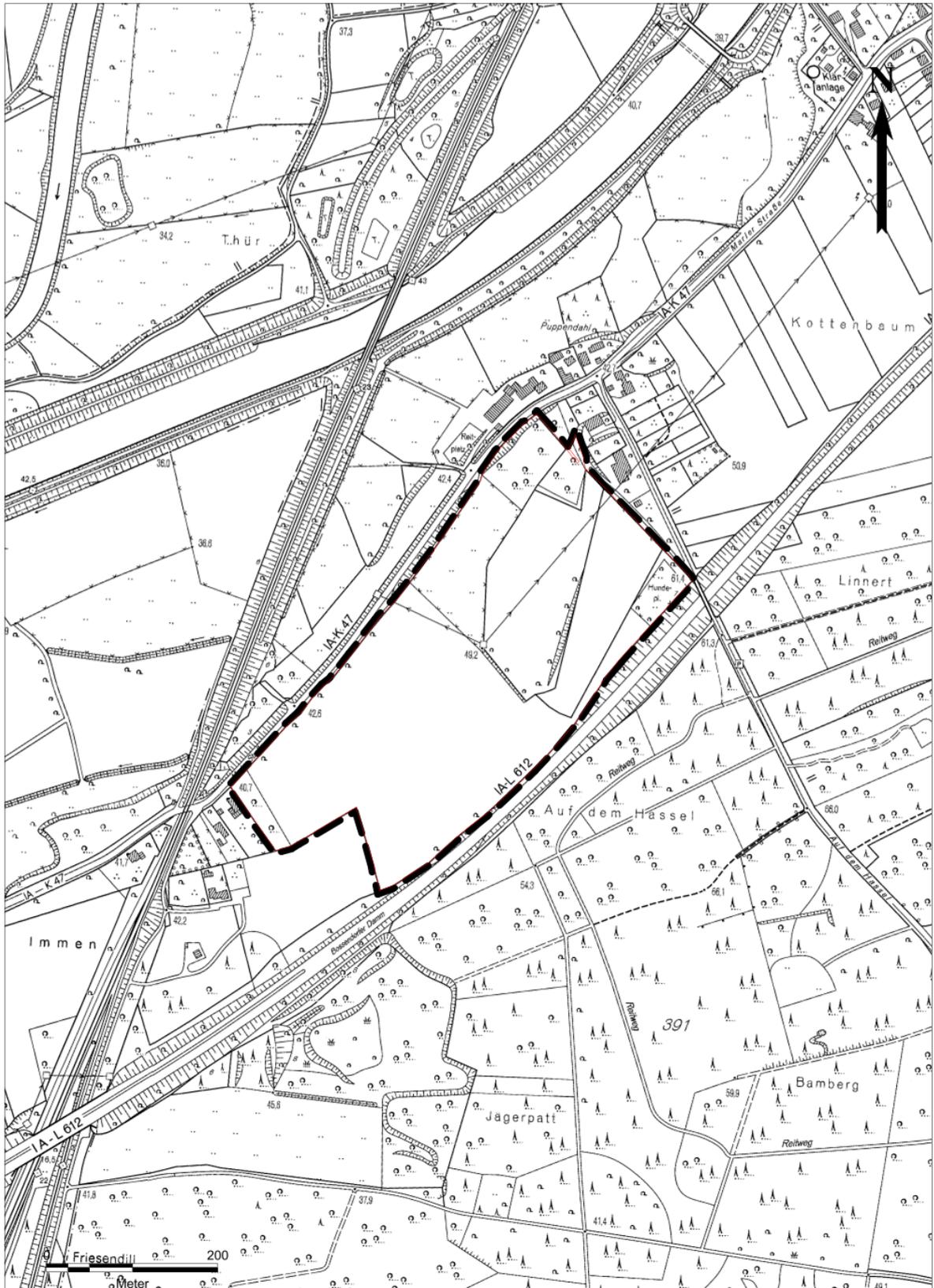
Haltern am See, den 19.09.2023

Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan

FB 61 Planen und Wirtschaftsförderung


Auszug aus der ABK zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 155 "PV-Freiflächenanlage - Auf dem Hassel" der Stadt Haltern am See

Stand: 03.05.2022

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Campingplatz und Ferienhausgebiet Stausee-Nordufer“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Mitte

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Bebauungsplan Nr. 105 „Campingplatz und Ferienhausgebiet Stausee-Nordufer“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt (Aufstellungsbeschluss). Das Bauleitplanverfahren mit dem räumlichen Geltungsbereich, wie in der ausgehängten Flurkarte dargestellt, trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 105 „Campingplatz und Ferienhausgebiet Stausee-Nordufer“ der Stadt Haltern am See.**
- b) Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorzubereiten und durchzuführen.**

Ziel und Zweck

Als konkretes Entwicklungsziel ist eine hochwertige Ferienanlage geplant, die sich in den Naturraum behutsam einbettet. Dabei soll sich die Anlage durch eine gehobene Ausstattung und einen nicht nur untergeordneten Ferienhausanteil auszeichnen. Das Konzept sieht ein vielfältiges Angebot an Übernachtungsmöglichkeiten vor, das den Bedürfnissen unterschiedlicher Freizeitgäste gerecht werden soll. So sind neben typischen Wohnmobilstellplätzen, verschiedene Ferienhäuser für Familien, Paare, aber auch für Reisende mit dem Rad, geplant.

Das zentrale städtebauliche Ziel des aufzustellenden Plans ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Hierzu gehört insbesondere die Schaffung eines attraktiven Freizeitangebots, das sich in das Netz der Ferien- und Freizeiteinrichtungen am Halterner Stausee einfügt, diese inhaltlich ergänzt und somit zur Attraktivitätssteigerung des Gesamttraumes beiträgt. Wichtig ist in jedem Falle nicht nur eine behutsame und qualitätvolle Entwicklung des Mikro-Standortes selbst, sondern auch die Einbindung in das nahe Umfeld hinsichtlich freiräumlicher Vernetzungen und übergreifender Wegesysteme. Konkurrierende Nutzungs- und Schutzansprüche sind dabei zu ordnen. Sowohl dem Schutz der Landschaft als auch des Sees als Trinkwasserreservoir sind dabei Rechnung zu tragen. Der Freiraum ist insgesamt einzubeziehen und insbesondere mit seiner offenen Landschaft zu berücksichtigen. Zudem werden Festsetzungen von klimabedeutsamen und ökologisch wirksamen Maßnahmen getroffen, wie z.B. Baumpflanzungen, Minimierung des Versiegelungsanteils und möglichst viel wasserdurchlässige Gestaltung, die einen möglichst geringen Eingriff in Natur und Landschaft gewährleisten.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 105 der Stadt Haltern am See liegt im Ortsteil Haltern-Mitte und wird begrenzt durch:

- die L652 Stockwieser Damm im Norden,
- das Flurstück 68 im Osten,
- die Flurstücke 13, 55 und 110 im Süden sowie
- die Grundstücksgrenzen des angrenzenden Waldes im Westen.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Folgende Flurstücke liegen ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereichs:

Gemarkung Haltern-Stadt, Flur 11, Flurstücke 53 tlw., 54, 60 tlw., 110 tlw., 128, 129, 137 tlw., 138 tlw., 141 tlw. und 144 tlw.;

Gemarkung Haltern-Stadt, Flur 30, Flurstücke 13 tlw., 55 tlw. und 68 tlw.;

Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 68, Flurstücke 117 tlw. und 119 tlw.

Planerfordernis

Für den Planbereich besteht kein Bebauungsplan, es handelt sich planungsrechtlich um Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Areals erforderlich (Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB). Da die Fläche im Flächennutzungsplan (FNP) bereits als Sondergebiet „SO 3“ (SO 3 = „Sondergebiet Ferienhausgebiet“) dargestellt ist, wird dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 25.05.2023 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Campingplatz und Ferienhausgebiet Stausee-Nordufer“ der Stadt Haltern am See für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Haltern-Mitte wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die Durchführung der unter b) beschlossenen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert bekannt gegeben.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

Hinweise§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

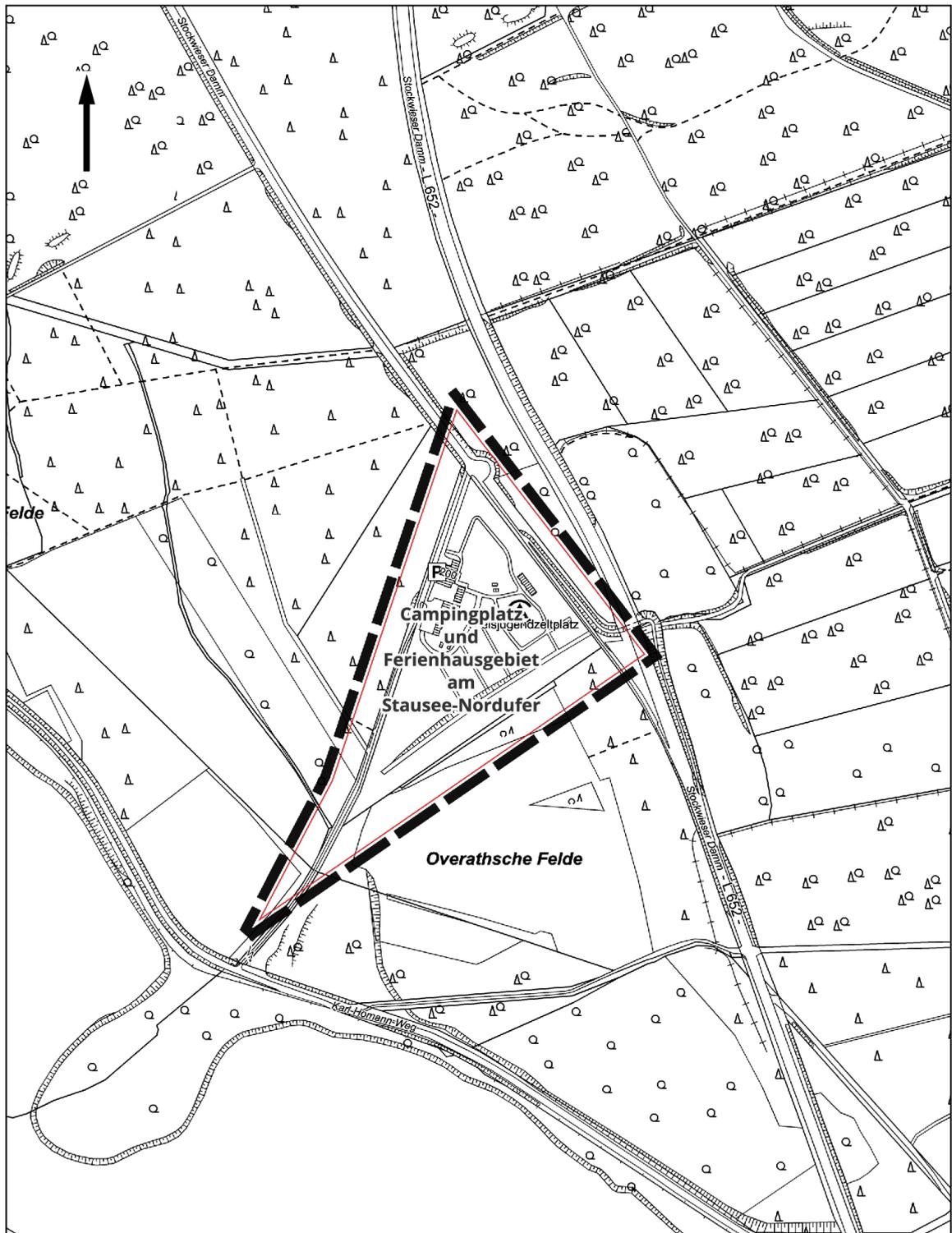
Haltern am See, den 19.09.2023

Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan



0 50 100 150 200 m



Übersichtsplan
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105
"Campingplatz- und Ferienhausgebiet am
Stausee-Nordufer"
im OT Haltern-Sythen, der Stadt Haltern am See
Stand: 18.04.2023

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 156 „Wilkens Hof“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Sythen

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 156 „Wilkens Hof“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt (Aufstellungsbeschluss). Das Bauleitplanverfahren mit dem räumlichen Geltungsbereich, wie in der ausgehängten Flurkarte dargestellt, trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 156 der Stadt Haltern am See „Wilkens Hof“.

Anlass und Ziel

Der Hof Wilken im Ortskern Sythen wird in den Außenbereich ausgesiedelt. Anlass für den Aufstellungsbeschluss sind Anfragen von Investoren in jüngster Zeit, die eine Bebauung gemäß § 34 BauGB zum Inhalt haben. Zur Sicherung einer ortsverträglichen Bebauungs- und Erschließungsstruktur als Nachfolgenutzung landwirtschaftlicher bzw. landwirtschaftlich geprägter Nutzungen soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 156 für die Fläche „Wilkens Hof“ das Ziel verfolgt werden, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von überwiegend gemischten Bauflächen zu schaffen.

Gleichzeitig sollen die dort vorhandenen Grünflächen einer städtebaulich zweckmäßigen und geordneten Entwicklung zugeführt werden. Der planerische Umgang mit Freiflächen und Grünbestand sowie auch Regelungen zu Bepflanzungen und Gestaltungen auf den Baugrundstücken sollen die Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung berücksichtigen. Hierzu kann insbesondere auf Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB zurückgegriffen werden.

Es ist beabsichtigt, ortstypische, angemessene überbaubare Flächen festzusetzen, die unmaßstäbliche Bebauung verhindern. Dabei soll eine behutsame, an den städtebaulichen Maß- und Gestaltvorgaben des dort vorzufindenden ursprünglichen, z.T. landwirtschaftlichen, Gebäudebestandes orientierte, bauliche und sonstige Entwicklung planungsrechtlich gesichert werden. Hier sollen sich u.a. auch, planungsrechtlich gesichert und unmittelbar angrenzend an den Nahversorgungsbereich Sythen, kleinere, nicht störende Betriebe der dörflichen lokalen Bedarfsdeckung bzw. Handwerksbetriebe ansiedeln.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 156 der Stadt Haltern am See liegt im Ortsteil Haltern Sythen und wird begrenzt durch die Gemeindestraßen:

- Melkenweg im Norden,
- Mosskamp im Westen,
- Im Bromkamp im Süden und
- die Kreisstraße Lehmrakener Straße (K 31) im Osten.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen und umfasst eine Fläche von ca. 1,39 Hektar.

Folgende Flurstücke liegen ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereichs:

Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 50, Flurstücke 29, 216, 217, 218, 488, 512, 514, 558, 861, 862, 863, 917 und 918. Planerfordernis

Planerfordernis

Für den Planbereich besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan, es handelt sich planungsrechtlich um einen unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Die angestrebte Nachverdichtungsmaßnahme nach den o.g. Planungszielen ist auf dieser Grundlage nicht hinreichend sicher zu stellen, so dass ein Bebauungsplan die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Areals sichern soll (Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB). Da die Flächen im Flächennutzungsplan (FNP) als Wohnbauflächen (W) und Gemischte Bauflächen – Dorfgebiet (MD) dargestellt sind, kann mit der angestrebten Nutzung dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln sind, entsprochen werden. Eine erforderliche Änderung des FNP ist deshalb nicht abzusehen.

Da es sich um eine Innenentwicklungsmaßnahme in Form einer Nachverdichtung handelt, kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Die mögliche Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB setzt voraus, dass keine überbaubare Grundfläche von größer 20.000 m² vorliegt, dass die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet und begründet werden und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der im § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten sind. Alle vorgenannten Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens werden vorliegend erfüllt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 25.05.2023 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 156 „Wilkins Hof“ der Stadt Haltern am See für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Sythen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die Durchführung der unter b) beschlossenen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert bekannt gegeben.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen und Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

Hinweise

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

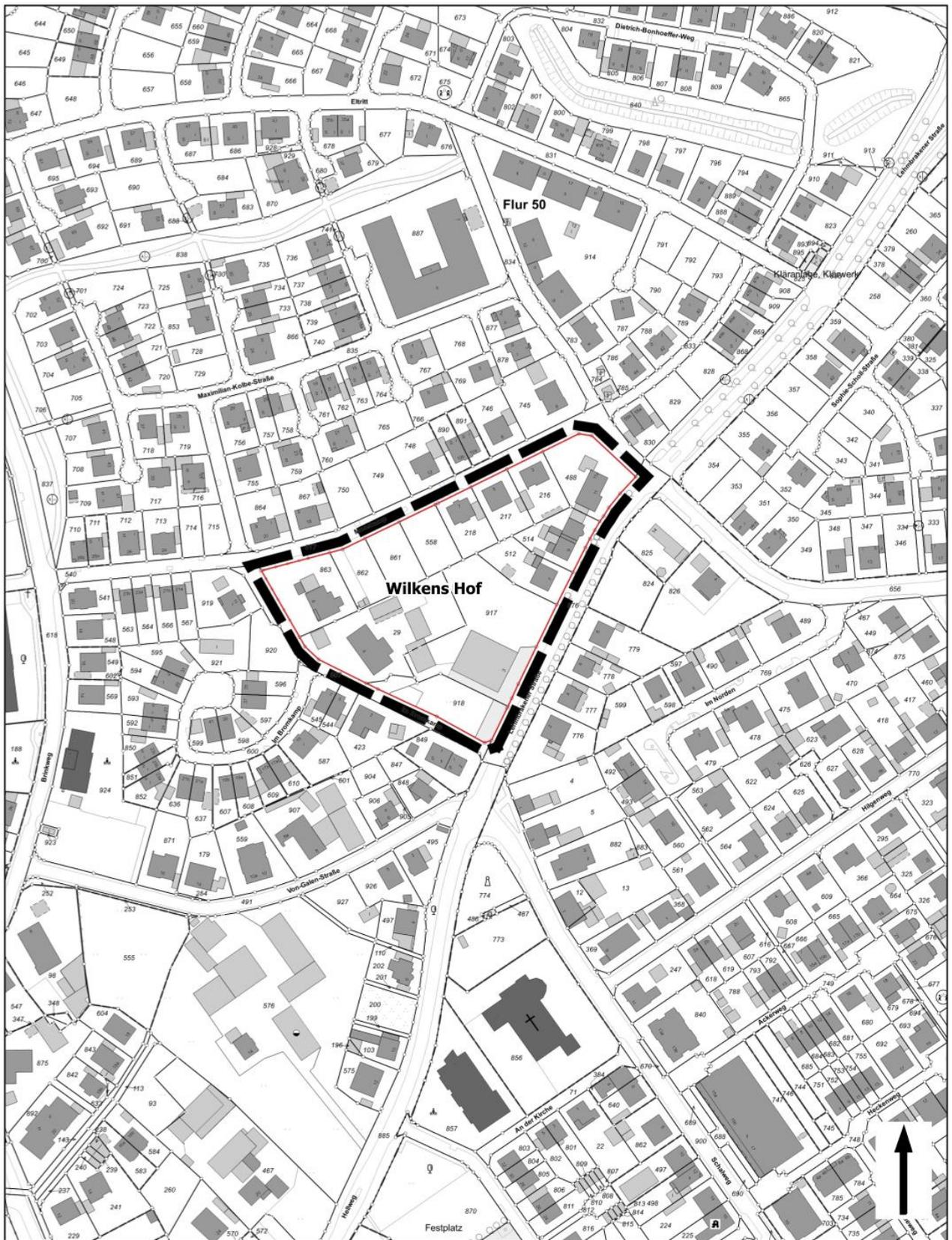
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 19.09.2023
Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

Anlage: Übersichtsplan



0 50 100 150 200 m



Übersichtsplan
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 156
"Wilkens Hof" im OT Haltern Sythen
Stadt Haltern am See, Stand:19.04.2023

ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGSARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Haltern am See Erdkabelverbindung Korridor B

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Kartierungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

Probeflächenermittlung/ Biotoptypkartierung: Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitateignung“) und Biotoptypkartierung wird durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme festgestellt.

Brut- und Rastvogelkartierung: Es werden mehrere Tag- und ggf. auch Nachtbegehungen auf ausgewählten Probeflächen durchgeführt.

Horst- und Höhlenbaumkartierung: Die Sichtkontrolle und Besatzüberprüfung der Horste an einzelnen Bäumen erfolgt durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und ggf. ergänzend im Sommer.

Fledermauskartierungen: Auf ausgewählten Flächen werden durch Nachtbegehungen in den Sommermonaten Fledermäuse erfasst.

Kartierungen von Amphibien, Haselmäusen, Reptilien, Schmetterlingen, Libellen, Käfern: Tagsüber und teilweise nachts werden auf relevanten Flächen die verschiedenen Arten erfasst.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

OKTOBER 2023 BIS NOVEMBER 2024

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Gegebenenfalls werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) Hilfsmittel eingesetzt (z. B. Ausbringen von Reusen für den Nachweis von Amphibien, von Reptilienmatten als Ruhestätte für Reptilien, von Haselmaustubes), die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Mit den Arbeiten haben wir die ARGE Umweltplaner Korridor B beauftragt. Kontakt: post@arge-umwelt.de

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen.

Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o.g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem, die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Tobias Schmidt

Projektsprecher

TELEFON: +49 172 4037436

E-MAIL: tobias.schmidt@amprion.net

DIE FOLGENDEN FLURE IM BEREICH DER STADT HALTERN AM SEE SIND VON DEN KARTIERUNGSARBEITEN BETROFFEN.

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Kartierungsarbeiten benötigt werden. Der genaue Bedarf ergibt sich vor Ort. Eine Liste der schwerpunktmäßig betroffenen Flurstücke finden Sie auf unserer Projektwebsite www.korridor-b.net und kann unter den oben angegebenen Kontaktdaten angefragt werden.

Gemarkung: Haltern

Flure: 92; 93; 94

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl

Geschäftsführung
Börster Weg 20
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361/1035-17
Fax: 02361/1035-25
Email: M.Soddemann@aud.nrw

Hinweis der diesjährigen Gewässerschauen:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschauen am

- **Montag, den 23.10.2023** um 9.00 Uhr, Treffpunkt
Gaststätte - Haus Breuing, Marler Str. 29, in 45659
Recklinghausen.
- **Dienstag, den 24.10.2023** um 9.00 Uhr, Treffpunkt am
griechischen Restaurant Bacchos, Halterner Str. 75, in 45770 Marl-
Sinsen.
- **Donnerstag, den 26.10.2023** um 9.00 Uhr, Treffpunkt am Hotel
Mutter Wehner, Haardstr. 196, in 45739 Oer-Erkenschwick.

durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher


Ovelhey

Für die Richtigkeit


Soddemann
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Dattelner Mühlenbach

Geschäftsführung

Börster Weg 20

45657 Recklinghausen

Tel.: 02361/1035-17

Fax: 02361/1035-25

Email: M.Soddemann@aud.nrw

Termine der diesjährigen Gewässerschauen:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschauen am

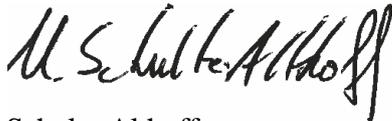
- **Montag, den 13.11.2023** um 9.00 Uhr,
Treffpunkt: Gaststätte Lippe-Hof“, Lippestr. 4 in Datteln-Ahsen,
- **Dienstag, den 14.11.2023** um 9.00 Uhr,
geänderter Treffpunkt an der Gaststätte - **Yachthafen, Münsterstr. 212, 45731 Waltrop,**
- **Mittwoch, den 15.11.2023** um 9.00 Uhr,
Treffpunkt am Südfriedhof in Horneburg (Parkplatz), Feldstr., 45711 Datteln-Horneburg,

durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher



Schulte-Althoff

Für die Richtigkeit



Soddemann
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Hohe Mark in Haltern-Lippramsdorf

Geschäftsführung

Börster Weg 20

45657 Recklinghausen

Tel.: 02361/1035-17

Fax: 02361/1035-25

Email: M.Soddemann@aud.nrw

Hinweis der diesjährigen Gewässerschau:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährige Gewässerschau am

- **Freitag, den 27.10.2023** um 9.00 Uhr, Treffpunkt Hotel
Teltrop, Dorstener Str. 649, in 45721 Haltern am See-
Lippramsdorf,

-
durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher



Bromenne

Für die Richtigkeit



Soddemann
Soddemann
Geschäftsführer